

Handwerk im Quartier

#H15

Satzung der Genossenschaft Handwerk im Quartier eG

Fassung 29.4.24

§ 1 Präambel

Die Genossenschaft wird gegründet, um den einzelnen Mitgliedern in der Gemeinschaft Sicherheit, Synergien und wirtschaftliche Möglichkeiten zu eröffnen, die der Einzelne so nicht erzielen kann. Mögliche Mitglieder der Genossenschaft werden kleine und mittelständische Betriebe sein, der Zusammenschluss erfolgt daher weitgehend unter der Prämisse der Wirtschaftlichkeit.

Gleichzeitig hat die Genossenschaft den deutlichen Anspruch der Förderung des Klimaschutzes im Bereich Gewerbe/Handwerk und die Schaffung eines nachhaltigen, urban gelegenen und bezahlbaren Gewerbestandortes für ein lebenswertes, gemeinsames Arbeiten im Großraum Hamburg. Das Handwerksquartier #H15 will hier in Form einer Genossenschaft ein zukunftsfähiges Modell sein. Unser Ziel ist ein attraktiver Standort für kleine und mittelständische Betriebe mit CO₂-neutraler Energieversorgung.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Genossenschaft heißt „Handwerk im Quartier eG“.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 3 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Förderung erfolgt als Gewerberaumgenossenschaft durch eine dauerhafte, klimaschonende, sichere und sozial verantwortliche Gewerberaumversorgung.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist der Betrieb einer Gewerberaumvermietungsgesellschaft. Das vorrangige Ziel der Genossenschaft ist die Planung, Bebauung und der wirtschaftliche Betrieb des Handwerksquartiers „#H15“ auf dem Gewerbegrundstück Heselstücken 15 und ggfs. anderweitiger Immobilienprojekte. Die Genossenschaft kann dazu Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, ergeben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Das beinhaltet auch den Betrieb oder Beteiligung an Energienetzwerken sowie Mitarbeiter*innenwohnungen.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Mitglieder in der Genossenschaft können natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen werden,
 - a) welche die Einrichtungen der Genossenschaft nutzen oder nutzen wollen oder
 - b) an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat.
- (3) Wer die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllt, kann mit Zustimmung der Generalversammlung als investierendes Mitglied im Sinne von § 8 Abs. 2 GenG aufgenommen werden bzw. die Mitgliedschaft im Sinne von Abs. 2 in eine investierende Mitgliedschaft wandeln.
- (4) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.

- (5) Die Investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
Sie bilden einen Förderbeirat, der mindestens jährlich über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten ist. Er ist über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu unterrichten. Dem Sprecher des Förderbeirates ist auf Antrag vor jeder Beschlussfassung der Generalversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Geschäftsguthaben der investierenden Mitglieder werden mit mindestens 2% verzinst. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen unzureichenden Jahresüberschusses aus (§21 a Absatz 2 GenG), so soll die Verzinsung in den Folgejahren angemessen erhöht werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - d) Ausschluss.

§ 5 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt € 1.000,- €. Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand monatliche Ratenzahlungen binnen zwei Jahren zu je gleich hohen Raten zulassen. Der Vorstand kann Sacheinlagen als Einzahlungen auf Geschäftsanteile zulassen.
- (2) Nutzende Mitglieder haben für die Mitgliedschaft mindestens 5 (fünf) Geschäftsanteile zu übernehmen. Investierende Mitglieder müssen mindestens einen Geschäftsanteil übernehmen.
- (3) Die Mitglieder können mehrere Geschäftsanteile übernehmen.
- (4) Die Generalversammlung wird eine Richtlinie für die Übernahme weiterer Geschäftsanteile entsprechend der Flächen- und Raumnutzung aufstellen. Die Nutzung von Flächen und Räume ist abhängig von der Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Der Vorstand ist verpflichtet bei Abschluss von Nutzungsverträgen die entsprechenden Anteile vertraglich zu vereinbaren.
- (5) Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. 4 erforderlichen Anteile zulassen, soweit sich andere Mitglieder gegenüber der Genossenschaft vertraglich verpflichten, sich selbst mit einer entsprechenden Anzahl weiterer Anteile an der Genossenschaft zu beteiligen (Solidaritätsanteil). Die Beteiligung mit Solidaritätsanteilen kann allgemein zugunsten anderer Mitglieder oder individuell zugunsten bestimmter Mitglieder erfolgen. Solidaritätsanteile können nicht im Wege der Teilkündigung gekündigt werden (§ 67b Abs. 1 GenG). Das auf sie entfallende Geschäftsguthaben kann nicht im Wege einer teilweisen Übertragung von Geschäftsguthaben auf andere übertragen werden (§ 76 Abs. 1 S.2 GenG). Diese vertragliche Bindung kann während der bestehenden Mitgliedschaft nur im Wege einer vertraglichen Einigung

aufgehoben werden. Endet die Solidaritätsbeteiligung, so lebt die Beteiligungspflicht des Mitglieds, dem die Solidaritätsanteile zugerechnet worden sind, nach Abs. 4 wieder auf.

- (6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Das gilt auch bei einer Insolvenz der Genossenschaft.
- (7) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, das den Rücklagen zugeführt wird, und eine Beitragsordnung für laufende Beiträge festgelegt werden. Die laufenden Beiträge werden für Leistungen gefordert, die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Eintrittsgeldes darf den Betrag eines Geschäftsanteils insgesamt nicht übersteigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der nutzenden Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts der/s Bevollmächtigten zu verlangen,
 - d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,
 - e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
 - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
 - g) die Mitgliederliste einzusehen.

Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftsfläche steht ebenso wie die Inanspruchnahme von Leistungen vorrangig Mitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
 - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
 - d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
 - e) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 7 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

§ 9 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie die Genossenschaft schädigen,
 - b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegende Verpflichtung erfüllt
 - c) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht bestanden oder nicht mehr bestehen,
 - d) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.
- (2) Lagen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nach § 4 Abs. 2 nicht vor oder sind diese nachträglich entfallen, dann können die Mitglieder zum Schluss des nächsten Geschäftsjahres nach Feststellung des Fehlens bzw. des Entfallens der Voraussetzung ausgeschlossen werden, wenn die Mitglieder nicht bereit sind, die Wandlung der Mitgliedschaft in eine investierende Mitgliedschaft zu beantragen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaften in Organen oder Gremien der Genossenschaft.

- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Über den Widerspruch entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Über Ausschlüsse von Vorstandsmitgliedern, des Bevollmächtigten oder der Revisoren entscheidet die Generalversammlung.

§ 11 Auseinandersetzung / Mindestkapital

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied vorbehaltlich der Regelung des Abs. 4 binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.
- (4) Bei der Auseinandersetzung gelten 20 % der in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelnen Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind

- (1) die Generalversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die/der Bevollmächtigte, Revisionskommission

Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten oder anderen Gremien beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie diese zusammengesetzt sind und welche Themen und Kompetenzen sie beinhalten. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.

§ 13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft als Präsenzversammlung statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung der/s Bevollmächtigten einen anderen Ort oder nach § 43b GenG eine andere Form (virtuell, hybrid oder im gesteckten Verfahren) festlegt.
- (2) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, die/der Bevollmächtigte kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung und die Form der Generalversammlung sowie ggf. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlungen im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ausgenommen die investierenden Mitglieder.
- (6) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmacht erteilen, die auf Verlangen vorgelegt werden muss. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (8) Der Vorstand kann mit Zustimmung der/s Bevollmächtigten festlegen, dass während einer Präsenzversammlung die Abstimmung auf elektronischem Wege stattfinden kann. Das Abstimmungssystem muss die Einhaltung der Wahlgrundsätze (offene oder – soweit erforderlich – geheime Abstimmungen ermöglichen. Die Einhaltung von Datenschutz und ein angemessenes Sicherheitsniveau (soweit möglich mittels Zertifizierung) sind zu beachten. Bei der Einberufung ist auf die elektronische Abstimmung sowie die Details, wie diese durchgeführt wird, hinzuweisen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Bevollmächtigte (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Der Versammlungsleiter kann einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler ernennen.
- (10) Die Generalversammlung ist neben den ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung geregelten Fällen zuständig für:
- a) die Zustimmung zu Beschlüssen, die die Existenz des genossenschaftlichen Unternehmens nachhaltig beeinflussen können oder in anderer Weise den Kernbereich der genossenschaftlichen Unternehmenstätigkeit berühren, sodass ihnen nahezu satzungsändernder Charakter zukommt
 - b) die Entscheidung über das Stellen eines Antrags auf die Begründung oder Kündigung der Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband.
 - c) die Zustimmung zu verbindlichen Richtlinien für die kurzfristige und langfristige Nutzung, Vergabe, Überlassung und Ablösung von Einrichtungen und Flächen der Genossenschaft.
 - d) eine Beitragsordnung für Leistungen, die die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt.
 - e) die Aufstellung von Grundsätzen, Leistungen und Konditionen genossenschaftlicher Selbsthilfe
- (11) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 14 Bevollmächtigte/r, Revisionskommission

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren eine/n Bevollmächtigte/n. Die Amtszeit dauert fort bis zur ordentlichen Generalversammlung, die auf den formellen Ablauf der Amtszeit folgt.
- (3) Die/der Bevollmächtigte vertritt gemäß § 39 Abs. 1 S. 2 GenG die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung und übernimmt gemäß § 57 Abs. 6 GenG im Rahmen der gesetzlichen Prüfung die Aufgaben, die ansonsten ein Aufsichtsratsvorsitzender gehabt hätte (gesetzliche Aufgaben).
- (4) Zusätzlich übernimmt der Bevollmächtigte nach § 38 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 3 GenG die Prüfung des Jahresabschlusses und die Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes und berichtet der Generalversammlung über die Ergebnisse; die grundsätzliche Verantwortlichkeit der Generalversammlung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Generalversammlung kann zur Unterstützung des Bevollmächtigten bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 Revisoren wählen. Die Amtszeit der Revisoren entspricht der Amtszeit des gewählten Bevollmächtigten.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Genossenschaft alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Genossenschaft durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von mindestens zwei Jahren bis zur Wahl eines Nachfolgers bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Generalversammlung widerrufen werden.
- (3) Ein Dienstvertrag mit einem oder dem Vorstand wird von der/m Bevollmächtigten mit Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen.
- (4) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, kann er auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Hat die Genossenschaft mehr als ein Vorstandsmitglied, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden; das Nähere kann die Geschäftsordnung des Vorstands regeln.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (6) Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für
 - a) die Aufnahme des 21. Mitglieds. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.
 - b) die Richtlinie für das Nichtmitgliedergeschäft (§ 3 Abs. 3),
 - c) die Richtlinie zur Beteiligung mit weiteren Anteilen (§ 5 Abs. 4),
 - d) die Durchführung neuer Projekte, bzw. den Bau neuer Objekte,
 - e) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftsflächen und die Nutzung sonstiger Leistungen der Genossenschaft und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft
 - f) den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken.
 - g) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 100.000 €, soweit dafür nicht die Generalversammlung zuständig ist,
 - h) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 100.000 €,
 - i) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - j) die Aufstellung von Modernisierungsmaßnahmen
 - k) die Erteilung von Prokura und
 - l) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (7) Der Vorstand hat mit der/m Bevollmächtigten den Wirtschafts- und ggf. den Stellenplan zu beraten. Er hat der/m Bevollmächtigten mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei

wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und ggf. vom Stellenplan eingehen.

§ 16 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.
- (3) Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 17 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
- (3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
- (4) Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (5) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung beschlossene Rückvergütung.

Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 18 Mediation

Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft, zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen oder Organmitgliedern werden zuerst

durch ein Mediationsverfahren geregelt, soweit es sich nicht um den Bestand eines Wohnmietverhältnisses handelt. Zu diesem Zweck ist von den Mitgliedern mit der Genossenschaft ein Mediationsvertrag abzuschließen. Der Text des Vertrages ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Mitglieder, die diesen Vertrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Fassung nicht unterzeichnen, können ausgeschlossen werden.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Internet unter www.genossenschaftsbekanntmachungen.de.